

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton in Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA andererseits.

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich nicht ausdrücklich aus einer Bestimmung anderes ergibt.

§ 1 Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt

räumlich: für alle Bundesländer der Republik Österreich;

fachlich: für alle Mitgliedsfirmen des oben genannten Fachverbandes. Für alle Mitgliedsfirmen, die gleichzeitig auch anderen als dem vertragsschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft GPA festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird;

persönlich: für alle jene dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer des obgenannten Fachverbandes, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich anzuwenden ist.

§ 2 Erhöhung der Istgehälter

- (1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Istgehalt) der Angestellten – bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum – ist um **+ 7,5 %, bei Anwendung eines Mindestgehalts von 2.300,- Euro pro Monat** zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist **das Februargehalt 2024**. Eine eventuell erforderliche Rundung der neuen Monatsgehälter erfolgt kaufmännisch auf Cent.
- (2) Liegt bei Provisionsvertretern das Fixum unter dem bisherigen kollektivvertraglichen Mindestgrundgehalt, ist es um den Eurobetrag zu erhöhen, um den sich das vor dem 1. März 2024 auf den Angestellten anwendbare Kollektivvertragsgehalt aufgrund der kollektivvertraglichen Gehaltserhöhung erhöht. Bei nicht vollbeschäftigten Vertretern verringert sich diese Erhöhung entsprechend dem zeitlichen Anteil der vereinbarten Arbeitszeit an der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit.
- (3) Angestellte, die nach dem 29. Februar 2024 in eine Firma eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Erhöhung ihres Istgehaltes.

- (4) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge etc. bleiben unverändert.

§ 3 Mindestgrundgehälter

- (1) Die ab 1. März 2024 für obigen Fachverband geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
- (2) Nach Durchführung der Istgehaltserhöhung im Sinne des § 2 ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. März 2024 geltenden Mindestgrundgehalt bzw. bei den Übergangsfällen aufgrund der Neugestaltung des Gehaltssystems ab 1. Mai 1997 dem jeweiligen individuellen Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgehaltsvorschriften entspricht.

§ 4 Überstundenpauschalien

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des Angestellten aufgrund der Vorschriften des § 2 oder 3 effektiv erhöht.

§ 5 Lehrlingseinkommen

- a) Das Lehrlingseinkommen gem. § 33 Abs. 1 Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton wird wie folgt festgesetzt:

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr	€ 896,57	€ 1.146,90
2. Lehrjahr	€ 1.119,32	€ 1.453,69
3. Lehrjahr	€ 1.453,69	€ 1.808,26
4. Lehrjahr	€ 1.953,91	€ 2.101,82

Vorlehre gemäß Abs. 4 leg. cit.: € 937,92

- b) Einmalige Mitarbeiterprämie nach § 124b Z 447 EStG

Für Lehrlinge gilt § 8 dieses Kollektivvertrags sinngemäß.

§ 6 Reiseaufwandsentschädigung Inland

Die Reiseaufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 1 Zusatzkollektivvertrag über Reiseaufwandsentschädigung wird wie folgt abgeändert:

Angestellte der Verwendungsgruppe	Taggeld 1.3.2024	Nachtgeld 1.3.2024	volle Reiseaufwands- entschädigung (Tag- u. Nachtgeld) 1.3.2024
	mindestens		
I bis III und M I	€ 57,57	€ 31,91	€ 89,48
IV, IVa, M II u. M III	€ 57,57	€ 33,68	€ 91,25
V, Va	€ 62,84	€ 33,68	€ 96,52
VI	€ 71,81	€ 33,68	€ 105,49

§ 7 Reiseaufwandsentschädigung Ausland

Die Mindestsätze für das Tag- und Nachtgeld gemäß § 7 Abs. 2 Zusatzkollektivvertrag über die Entsendung zu Auslandsdienstreisen werden um 7,5% (sieben Komma fünf Prozent) angehoben. Die neuen Sätze sind der beiliegenden Tabelle zu entnehmen, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

§ 8 Mitarbeiterprämie

(1) Einmalige Mitarbeiterprämie nach § 124b Z 447 EStG

- a) Den vom gegenständlichen Kollektivvertrag erfassten ArbeitnehmerInnen gebührt eine einmalige Mitarbeiterprämie in Höhe von **200 Euro**. Der Stichtag zur Beurteilung der Anspruchsberechtigung ist der **1. März 2024**.
- b) In Abweichung bzw. Präzisierung zu lit. a) gelten für die nachstehend bezeichneten Beschäftigtengruppen folgende Bestimmungen:
 - ArbeitnehmerInnen, die zum Stichtag ein Dienstverhältnis antreten, aber dieses noch innerhalb der Probezeit beenden, erhalten keine Prämie. ArbeitnehmerInnen, die nach dem Stichtag ein Dienstverhältnis antreten, haben keinen Anspruch auf die Prämie.
 - Teilzeitbeschäftigten mit einem vereinbarten Stundenausmaß, das unter 19 Wochenstunden liegt, gebührt eine halbe Mitarbeiterprämie in Höhe von 100 Euro. Teilzeitbeschäftigten mit einem vereinbarten Stundenausmaß von 19 Wochenstunden oder darüber gebührt die volle Prämie.
 - ArbeitnehmerInnen in Altersteilzeit, die zum Stichtag gem. lit. a) in Beschäftigung stehen, erhalten eine volle Prämie. Dabei ist es unerheblich, ob ein Blockmodell oder ein kontinuierliches Teilzeitmodell gewählt wurde, und in welcher Phase (Arbeits- oder Freizeitphase) sich der/die ArbeitnehmerIn befindet.

- ArbeitnehmerInnen, die sich zum Stichtag gem. lit. a) in Karenz nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz befinden, erhalten bei Rückkehr bis inkl. 28. Feb. 2025 die Mitarbeiterprämie unter Beachtung der Teilzeit-Regelung (siehe oben 2. Spiegelstrich). Bei einer Rückkehr ab dem 1. März 2025 gebührt keine Prämie. Nach anderen Bestimmungen oder Vereinbarungen karenzierte Beschäftigte haben keinen Anspruch auf die Prämie.
 - ArbeitnehmerInnen oder Lehrlinge, die sich zum Stichtag gem. lit. a) in Präsenz- oder Zivildienst befinden, erhalten bei Rückkehr bis inkl. 28. Feb. 2025 die Mitarbeiterprämie unter Beachtung der Teilzeit-Regelung (siehe oben 2. Spiegelstrich). Bei einer Rückkehr ab dem 1. März 2025 gebührt keine Prämie.
 - LeiharbeiterInnen und VolontärInnen gebührt keine Prämie.
- c) Die Prämie kann nach § 124b Z 447 EStG steuerfrei ausbezahlt werden und gebührt mit Auszahlung des Entgelts für den Monat März. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses (durch Kündigung, Entlassung/ vorzeitigen Austritt, Todesfall) nach dem Stichtag gem. lit. a), aber vor Auszahlung des Entgelts für März gebührt die Prämie mit der Endabrechnung.

(2) Ermächtigung zum Abschluss von Betriebsvereinbarungen bzw. Einzelvereinbarungen zur Auszahlung einer Mitarbeiterprämie nach § 124b Z 447 EStG

- a) Unbeschadet der nach Abs 1 gebührenden Mitarbeiterprämie ermächtigt der gegenständliche Kollektivvertrag die Parteien der Betriebsvereinbarung iSd §§ 29ff ArbVG ausdrücklich im Sinne von § 68 Abs 5 Z 5 EStG zum Abschluss von Betriebsvereinbarungen zur Gewährung von Mitarbeiterprämien für das Kalenderjahr 2024. Es muss sich um eine zusätzliche Zahlung handeln, die vorher nicht gewährt wurde.
- b) Im Falle von Betrieben ohne Betriebsrat ermächtigt der gegenständliche Kollektivvertrag vom Geltungsbereich dieses Kollektivvertrags erfasste ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zum Abschluss von Einzelvereinbarungen für Mitarbeiterprämien gem. lit a) für das Kalenderjahr 2024.
- c) Sowohl in den Fällen von lit a) als auch lit b) besteht die Verpflichtung, bei der Gewährung der Prämie die Gleichbehandlung der MitarbeiterInnen gemäß den veröffentlichten Fachinformationen des Bundesministeriums für Finanzen¹ anzuwenden.

§ 9 Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt mit Wirkung ab 1. März 2024 in Kraft.

Wien, am 22. Februar 2024

¹ Anfragebeantwortung des BMF vom 20.02.2024, abrufbar unter <https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlasse/Fachinformationen---Ertragsteuern/Fachinformationen---Lohnsteuer/Mitarbeiterpr%C3%A4mie-2024-gem%C3%A4%C3%9F-%C2%A7-124b-Z-447-EStG-1988.html>.

FACHVERBAND DER INDUSTRIELLEN HERSTELLER VON
PRODUKTEN AUS PAPIER UND KARTON IN ÖSTERREICH

Obmann

Geschäftsführer

Komm.Rat Mag. Georg Dieter **FISCHER**

Mag. Martin **WIDERMANN**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA

Vorsitzende

Bundesgeschäftsführer

Barbara **TEIBER**, MA

Karl **DÜRTSCHER**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT GPA
Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung

Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

Michael **RITZINGER**

Christian **SCHUSTER**

Gehaltsordnung

gemäß § 35 Abs. 2 Rahmenkollektivvertrag für Angestellte in der industriellen Herstellung von Produkten aus Papier und Karton in Österreich

PROPAK

gültig ab 1. März 2024

Für Mitgliedsbetriebe, die gleichzeitig auch einem anderen als dem vertragschließenden Fachverband angehören, ist in Zweifelsfällen die Vertragszugehörigkeit einvernehmlich zwischen den beteiligten Fachverbänden und der Gewerkschaft GPA festzustellen. Bei dieser Feststellung ist davon auszugehen, welcher Produktionszweig überwiegend ausgeübt wird.

Verwendungsgruppen												
Verw.Gr. Jahre	I	II	III	IV	IVa	V	Va	VI	MI	M II o. FS	M II m. FS	M III
1. u. 2.	2.300,00	2.405,31	2.825,93	3.610,57	3.970,96	4.701,79	5.170,83	6.863,42	2.975,92	3.590,92	3.863,43	3.981,01
n. 2.	2.311,60	2.502,48	2.962,62	3.788,77	4.166,98	4.955,80	5.450,28	7.432,12	2.975,92	3.590,92	3.863,43	4.189,09
n. 4.	2.323,20	2.599,65	3.099,31	3.966,97	4.363,00	5.209,81	5.729,73	8.000,82	3.062,30	3.733,80	4.015,26	4.397,17
n. 6.		2.696,82	3.236,00	4.145,17	4.559,02	5.463,82	6.009,18	8.569,52	3.148,68	3.876,68	4.167,09	4.605,25
n. 8.		2.793,99	3.372,69	4.323,37	4.755,04	5.717,83	6.288,63	9.138,22	3.235,06	4.019,56	4.318,92	4.813,33
n. 10.		2.891,16	3.509,38	4.501,57	4.951,06	5.971,84	6.568,08		3.321,44	4.162,44	4.470,75	5.021,41
BS €	11,60	97,17	136,69	178,20	196,02	254,01	279,45	568,70	86,38	142,88	151,83	208,08